

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Lengerich-Hohne
der Evangelischen Kirchengemeinde
Lengerich

vom 19. Oktober 2022

**Die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Lengerich-Hohne und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	483,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	836,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.069,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	712,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	836,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	27,90	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.069,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	977,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	69,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	32,60	Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage		
a) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	423,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 5 a) je Grab und Jahr	17,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 02.10.1980 in der Fassung vom 22.11.1990 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sach/Werkstoffkosten
- c. Fremdleistungskosten
- d. Abschreibung mit kalkulatorischen Zinsen lt. Anlageverzeichnis

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	388,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	554,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	155,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	160,00	Euro
b) Benutzung der Kirche	160,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	75,00	Euro
d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	370,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.500,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	340,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	890,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	186,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	610,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	170,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	109,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	54,00	Euro
(3) Abräumung der Grabstätte und Entsorgung durch die Friedhofsträgerin gem. § 9 Abs. 8, § 9 Abs. 9 oder § 9 Abs. 10 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung (Widerruf des Nutzungsrechts) je Grab/Urnenbeisetzung	56,00	Euro
(4) Abräumung der Grabstätte und Entsorgung durch die Friedhofsträgerin gem. § 9 Abs. 8, § 9 Abs. 9 oder § 9 Abs. 10 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung (Widerruf des Nutzungsrechts) je Grab/Erdbestattung	92,00	Euro
(5) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Abs. 2 oder § 28 Abs. 3 Friedhofssatzung	80,00	Euro
(6) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 oder § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	120,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	34,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	27,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.03.2021 in der Fassung vom 15.02.2022.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.03.2021 in der Fassung vom 15.02.2022 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2017 in der Fassung vom 27.04.2021 außer Kraft.

Lengerich, den 19.10.2022

Die Friedhofsträgerin

S. H. H. H. H.



LS

M. H. H. H.

J. H. H. H.



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lengerich
vom 19. Oktober 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2025 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 17. November 2022



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.02-5125/02